

## Inhalt

- **Bekanntmachung über die Erteilung einer Baugenehmigung**
- **33. Sitzung des Bauausschusses**
- **Bekanntmachung über die Aufhebung der Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Gersthofen und der Gemeinde Gablingen über die Wasserversorgung des ehemaligen Kasernengeländes in Gablingen vom 22.11.1983**
- **Bekanntmachung über die Erteilung einer Baugenehmigung**

### **Bekanntmachung über die Erteilung einer Baugenehmigung an**

Herrn  
**Gerhard Mayer**  
Kirchenweg 19  
86391 Stadtbergen

Das Landratsamt Augsburg, Untere Bauaufsichtsbehörde, hat mit Bescheid vom **06.06.2017 Az.Nr. 1-1091-2017-BA** folgende Baugenehmigung erlassen:

1. Die Baugenehmigung zum Anbau eines Balkons, zum Anbau zweier Zwerchgiebel und einer Treppenanlage auf dem Grundstück Fl.Nr. 1123 der Gemarkung Stadtbergen entsprechend den mit dem Genehmigungsvermerk vom 06.06.2017 versehenen Bauvorlagen wird erteilt.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg**  
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43  
, 86048 Augsburg  
Hausanschrift: Kornhausgasse 4,  
86152 Augsburg

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen<sup>1</sup>** Form.

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

<sup>1</sup> Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung eines Vorhabens, hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a BauGB -Baugesetzbuch-).

Beim Landratsamt Augsburg kann jedoch nach § 80 Abs. 4 VwGO (Verwaltungsgerichtsordnung) die Aussetzung der sofortigen Vollziehung der Baugenehmigung oder beim Verwaltungsgericht Augsburg die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Abs. 5 VwGO beantragt werden.

#### **Hinweis zur Bekanntmachung**

Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Bekanntmachung die Zustellung des obengenannten Baugenehmigungsbescheides an die betroffenen Nachbarn i. S. von Art. 66 Abs. 1 S. 6 BayBO ersetzt wird; die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 S. 6 BayBO).

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können zu den üblichen Geschäftszeiten beim Landratsamt Augsburg, Prinzregentenplatz 4, 86150 Augsburg, eingesehen werden.

Augsburg, 06.06.2017

### **33. Sitzung des Bauausschusses**

Die nächste Sitzung findet statt am

**Montag, den 19.06.2017 um 09:00 Uhr im Landratsamt Augsburg, Großer Sitzungssaal 184, 1. Stock**

#### Tagesordnung:

#### Öffentliche Sitzung:

1. Hochbau: Paul-Klee-Gymnasium Gersthofen; Sanierung/Neubau

2. Verschiedenes
3. Wünsche und Anfragen

Augsburg, 07.06.2017

---

### **Bekanntmachung über die Aufhebung der Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Gersthofen und der Gemeinde Gablingen über die Wasserversorgung des ehemaligen Kasernengeländes in Gablingen vom 22.11.1983**

In der Gablinger Gemeinderatssitzung vom 24.01.2017 wurde der Beschluss gefasst, die Zweckvereinbarung mit der Stadt Gersthofen über die Wasserversorgung des ehemaligen Kasernengeländes in Gablingen zu beenden. In der Folge wurde durch die Gemeinde Gablingen bei der Stadt Gersthofen die Aufhebung dieser Zweckvereinbarung zum 30.06.2017 beantragt. Der zuständige Werkausschuss der Stadt Gersthofen hat daraufhin in seiner Sitzung vom 23.03.2017 der Aufhebung der Zweckvereinbarung zum 30.06.2017 zugestimmt, so dass diese mit Ablauf des 30.06.2017 aufgehoben wird.

Die Aufhebung dieser Zweckvereinbarung wurde vom Landratsamt Augsburg mit Schreiben vom 08.06.2017, Az. 31-050/01-2, gemäß Art. 14 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. Art. 12 Abs. 2 Satz 1 und Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 KommZG rechtsaufsichtlich genehmigt. Die Aufhebung und ihre Genehmigung werden hiermit gemäß Art. 14 Abs. 5 i. V. m. Art. 13 Abs. 1 Satz 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Augsburg, 08.06.2017

---

### **Bekanntmachung über die Erteilung einer Baugenehmigung an**

**Frau  
Anna Elisabeth Weber  
Poststr. 16  
86399 Bobingen**

Das Landratsamt Augsburg, Untere Bauaufsichtsbehörde, hat mit Bescheid vom **09.06.2017 Az.Nr. 3-1409-2017-**

**BA** folgende Baugenehmigung erlassen:

1. Die Baugenehmigung zum Neubau von 2 Doppelhaushälften mit Garagen auf dem Grundstück Fl.Nr. 195 der Gemarkung Bobingen entsprechend den mit dem Genehmigungsvermerk vom 09.06.2017 versehenen Bauvorlagen wird erteilt.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht  
Augsburg in 86152 Augsburg  
Postfachanschrift: Postfach 11 23  
43 , 86048 Augsburg  
Hausanschrift: Kornhausgasse 4,  
86152 Augsburg**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen<sup>1</sup>** Form.

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

<sup>1</sup> Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung eines Vorhabens, hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a BauGB -Baugesetzbuch-).

Beim Landratsamt Augsburg kann jedoch nach § 80 Abs. 4 VwGO (Verwaltungsgerichtsordnung) die Aussetzung der sofortigen Vollziehung der Baugenehmigung oder beim Verwaltungsgericht Augsburg die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Abs. 5 VwGO beantragt werden.

### **Hinweis zur Bekanntmachung**

Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Bekanntmachung die Zustellung des obengenannten Baugenehmigungsbescheides an die betroffenen Nachbarn i. S. von Art. 66 Abs. 1 S. 6 BayBO ersetzt wird; die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 S. 6 BayBO).

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können zu den üblichen Geschäftszeiten beim Landratsamt Augsburg, Prinzregentenplatz 4, 86150 Augsburg, eingesehen werden.

Augsburg, 09.06.2017

Heinz Liebert  
Stellvertreter des Landrats